

**Betriebsvereinbarung über den datenschutzkonformen
Einsatz von Audioaufzeichnung und KI-gestützter Auswertung
(BirdNET / AudioMoth) an der BOKU (gemäß § 96a ArbVG)**

abgeschlossen zwischen der

I.) Universität für Bodenkultur Wien

Gregor-Mendel-Straße 33

1180 Wien

(im Folgenden „BOKU“ genannt)

sowie dem

II.a) Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

und dem

II.b) Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

der Universität für Bodenkultur Wien

Gregor-Mendel-Straße 33

1180 Wien

(im Folgenden gemeinsam „Betriebsräte“ genannt)

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.13 /Studienjahr 2025/26 am 26.03.2026

§ 1 Zweck der Betriebsvereinbarung

(1) Diese Betriebsvereinbarung regelt den datenschutzkonformen, transparenten und mitbestimmten Einsatz von

- Audioaufzeichnungsgeräten (insbesondere AudioMoth) sowie
- KI-gestützten Analyseverfahren (insbesondere BirdNET-Analyzer)

im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte an der BOKU.

(2) Ziel ist es,

- die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu schützen,
- jede Form der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle auszuschließen,
- Rechtssicherheit für Projektverantwortliche und Universität herzustellen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Rohdaten sind die vollständigen, unverarbeiteten Audioaufzeichnungen in ihrer ursprünglichen Form, einschließlich aller Metadaten (z.B. Zeitstempel, GPS-Daten, Geräte-ID, Standortinformationen, etc.).

(2) Teilrohdaten sind:

- zeitlich segmentierte Ausschnitte aus Rohdaten (z. B. einzelne Clips, Events),
- frequenzgefilterte oder vorverarbeitete Audiodaten, die noch nicht vollständig anonymisiert sind,
- sowie alle Daten, bei denen eine Rückführung auf die Originalaufnahme oder eine Rekonstruktion des Originalkontexts technisch möglich ist.

(3) Aggregierte Daten sind:

- zusammengefasste statistische Auswertungen ohne Audioinhalte (z. B. Artenlisten, Häufigkeitsverteilungen, Aktivitätsmuster),
- Visualisierungen ohne rekonstruierbare Rohdaten (z. B. aggregierte Spektrogramme, Grafiken),
- Metadaten ohne direkte Verknüpfung zu identifizierbaren Audiodateien.

(4) Personenbezogene Daten im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind:

- Audioaufnahmen mit erkennbarer oder potenziell identifizierbarer menschlicher Sprache,
- Daten, iSd § 4 Z 1 DSGVO: Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- Metadaten, die Rückschlüsse auf Anwesenheit, Aufenthaltsorte, Bewegungsmuster oder Verhalten von Personen zulassen.

- (5) Bereinigte Audiodaten sind Rohdaten, aus denen identifizierte menschliche Sprachanteile gemäß § 6 entfernt wurden. Sie gelten weiterhin als Rohdaten im Sinne dieser Betriebsvereinbarung und unterliegen den Regelungen des § 8.
- (6) Datensäuberung bezeichnet den Prozess der Identifikation und Entfernung menschlicher Sprachanteile aus Audioaufnahmen zum Zweck des Datenschutzes. Die dabei erforderliche technische Analyse ist ausdrücklich von den Auswertungsverboten des § 6 Abs. 4 ausgenommen.
- (7) Cloud-Inferenz liegt vor, wenn KI-Berechnungen zur Entscheidungsfindung an externe Cloud-Infrastrukturen ausgelagert werden, die außerhalb der unmittelbaren technischen und organisatorischen Kontrolle der nutzenden Institution betrieben werden.
- (8) Im Zweifelsfall über die Einordnung von Daten entscheidet der Datenschutzbeauftragte in Geltungsdauer

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Organisationseinheiten der BOKU, in denen Audioaufzeichnungen mit KI-gestützter Auswertung eingesetzt werden.
- (2) Sie gilt unabhängig davon,
 - ob die Aufzeichnungen primär auf Umwelt- oder Tierlaute gerichtet sind,
 - ob eine Auswertung menschlicher Sprache beabsichtigt ist oder nicht.

§ 4 Zweckbindung

- (1) Der Einsatz der Systeme ist ausschließlich zulässig zu Zwecken der:
 - wissenschaftlichen Forschung,
 - ökologischen Analyse (z. B. Biodiversitätsmonitoring),
 - Lehre im wissenschaftlichen Kontext.
- (2) Unzulässig ist der Einsatz insbesondere für:
 - Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten,
 - Überwachung oder Identifikation von Personen,
 - sicherheits-, disziplinar- oder ordnungsrechtliche Zwecke,
 - Profilbildung oder personenbezogene Analysen.

§ 5 Beschreibung der eingesetzten Technik (Referenzstand)

- (1) Zum Einsatz kommen passive Audioaufzeichnungsgeräte (derzeit: AudioMoth), die
 - ungefilterte Audiodaten aufzeichnen,
 - omnidirektionale Mikrofone verwenden,
 - keine integrierte Sprachunterdrückung besitzen.
- (2) Die Auswertung erfolgt mittels KI-gestützter Software (derzeit: BirdNET-Analyzer) zur Klassifikation von Vogelstimmen.
- (3) Die technische Beschreibung gemäß KI-Steckbrief (Anhang 1) ist Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung und definiert den Referenzstand.

§ 6 Betriebsform der KI (zwingend)

- (1) Die KI-gestützte Auswertung erfolgt ausschließlich lokal (On-Premise) auf Systemen der BOKU.
- (2) Cloud-Inferenz ist ausgeschlossen.

Insbesondere unzulässig ist:

- die Übermittlung von Roh- oder Teilrohdaten an externe Server,
- die Nutzung externer Rechen- oder Analyseplattformen,
- automatisierte Upload- oder Sharing-Funktionen.

§ 7 Umgang mit menschlicher Sprache

- (1) Die Verarbeitung menschlicher Sprache ist nicht Zweck des Projektes.
- (2) Erlaubte technische Verarbeitung zur Datensäuberung:

Zum Zweck der Identifikation und Entfernung menschlicher Sprachanteile sind folgende Schritte ausdrücklich erlaubt:

a) Spektrogramm-Analyse:

- Visuelle Analyse der Frequenzmuster zur Identifikation potenzieller Sprachanteile,
- automatisierte Mustererkennung (sofern verfügbar).

b) Stichproben-Kontrolle:

- Gezieltes Anhören verdächtiger Sequenzen zur Überprüfung, ob menschliche Sprache vorliegt,
- beschränkt auf das notwendige Maß.

c) Dokumentation:

- Protokollierung identifizierter Sprachsequenzen (nur Zeitstempel und Dauer, NICHT Inhalt).

(3) Verbotene Auswertungen:

Unzulässig sind insbesondere:

- Transkription oder inhaltliche Auswertung menschlicher Sprache,
- Identifikation von Personen anhand von Stimmen,
- Speicherung oder Weitergabe von Sprachinhalten,
- Verwendung für andere Zwecke als die Datensäuberung.

(4) Löschpflicht:

a) Identifizierte Sprachsequenzen sind unverzüglich aus den Rohdaten zu entfernen.

b) Die Löschung erfolgt durch:

- Überschreiben der betroffenen Sequenz mit Nullwerten oder Rauschen, oder
- Ausschneiden der Sequenz und Kennzeichnung der Lücke.

c) Die bereinigten Audiodaten gelten als Rohdaten im Sinne dieser Betriebsvereinbarung und unterliegt weiterhin den Regelungen des § 8.

(5) Technische Hilfsmittel:

Soweit verfügbar, sind Verfahren zur automatisierten Erkennung und Entfernung menschlicher Sprachanteile:

- zu prüfen,
- zu dokumentieren,
- und vorrangig einzusetzen.

Dies entbindet nicht von der Pflicht zur stichprobenartigen manuellen Kontrolle.

(6) Protokollierung:

Über den Säuberungsprozess ist ein Protokoll zu führen, das enthält:

- Anzahl der geprüften Dateien,
- Anzahl identifizierter Sprachsequenzen,
- Gesamtdauer der gelöschten Sequenzen (nicht: Inhalte),
- ausführende Person.

§ 8 Datenverarbeitung und Zugriff

(1) Der Datenfluss erfolgt wie folgt:

Aufzeichnung → lokale Speicherung → lokale Auswertung → Aggregation
→ Löschung personenbezogener Daten

(2) Zugriff auf Rohdaten haben ausschließlich:

- Mitglieder des Projektteams,
- nach dem Prinzip „need to know“

(3) Studierende erhalten – sofern erforderlich – nur betreuten Zugang, vorzugsweise zu aggregierten, nicht personenbezogenen Daten und sind über den rechtskonformen Umgang mit den Daten aufzuklären.

§ 9 Speicherung und Löschung

(1) Rohdaten, sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt, dürfen maximal für die Dauer der aktiven Projektphase zuzüglich 6 Monate gespeichert werden, sofern sie für die Qualitätssicherung und wissenschaftliche Auswertung erforderlich sind.

(2) Nicht relevante oder nicht benötigte Rohdaten sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Nichtrelevanz zu löschen. Die Feststellung ist zu dokumentieren.

a) Die Löschung von Rohdaten erfolgt unwiderruflich durch:

- sichere Überschreibung der Datenträger oder
- kryptografische Löschung der Schlüssel bei verschlüsselter Speicherung.

b) Über jede Löschung ist ein Protokoll zu führen, das enthält:

- Datum und Uhrzeit der Löschung,
- Art und Umfang der gelöschten Daten,
- verantwortliche Person,
- Löschmethode.

(3) Langfristig gespeichert werden dürfen ausschließlich:

- aggregierte und anonymisierte Daten,
- nicht personenbezogene wissenschaftliche Auswertungen,
- Metadaten ohne Audioinhalte (z. B. Artenlisten, Häufigkeiten),
- und solche wissenschaftlichen Daten, die aufgrund der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis und der FAIR-Prinzipien der BOKU aufbewahrt werden müssen, wobei die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre ab Projektabschluss nicht überschreiten darf

(4) Spätestens alle 12 Monate ist eine Überprüfung gespeicherter Daten durchzuführen und dem Betriebsrat ein Bericht vorzulegen, der Auskunft gibt über:

- Art und Umfang gespeicherter Rohdaten,
- Rechtsgrundlage der Speicherung,
- geplante Löschtermine

§ 10 Externe Plattformen und Community-Strukturen

- (1) Eine Übermittlung von Rohdaten, Teilrohdaten oder sonstigen nicht vollständig anonymisierten Audiodaten an externe Plattformen, Community-Strukturen oder Forschungsnetzwerke ist grundsätzlich unzulässig.
- a) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Übermittlung zulässig sein, wenn:
- ein zwingendes Erfordernis besteht,
 - keine personenbezogenen Daten übermittelt werden (Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten),
 - eine datenschutzrechtliche Risikoanalyse durchgeführt wurde,
 - ein angemessenes Schutzniveau beim Empfänger nachgewiesen ist,
 - die Betriebsräte und der Datenschutzbeauftragte vorab schriftlich zustimmen.
- b) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss enthalten:
- wissenschaftliche Begründung der Notwendigkeit,
 - Art und Umfang der zu übermittelnden Daten,
 - Empfänger und dessen Sicherheitsmaßnahmen,
 - Speicherdauer beim Empfänger,
 - Löschkonzept.
- c) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch gemeinsamen Beschluss von Betriebsräten und Datenschutzbeauftragtem. Bei Ablehnung ist die Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Als externe Dritte gelten auch Open-Source- oder Forschungsplattformen, sofern Daten übertragen werden, sowie Dienstleister, Cloud-Anbieter und Kooperationspartner außerhalb der BOKU.
- (3) Zulässig sind ausschließlich:
- Software-Updates von verifizierten Quellen,
 - Modelldownloads ohne Upload von Projektdaten,
 - rein technische Kommunikation ohne Datenübertragung über verschlüsselte Verbindungen.
- (4) Jede zulässige Datenübermittlung gemäß Abs. 1a ist zu dokumentieren und dem Betriebsrat quartalsweise zu berichten.

§ 11 Transparenzmaßnahmen

- (1) Beschäftigte sind vor Beginn der Aufzeichnungen angemessen zu informieren.
- (2) An relevanten Standorten sind DSGVO-konforme Hinweistafeln anzubringen, die insbesondere enthalten:
 - Zweck der Aufzeichnung,
 - Zeitraum,
 - Ansprechpartner,
 - Hinweis auf Nicht-Überwachung.

§ 12 Ausschluss der Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten ist ausgeschlossen.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen weder unmittelbar noch mittelbar für personalbezogene Bewertungen herangezogen werden.

§ 13 Dokumentation und Kontrolle

- (1) Die Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung ist zu dokumentieren.
- (2) Der Betriebsrat ist berechtigt, Einsicht in die Dokumentation zu nehmen.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte ist einzubinden.

§ 14 Änderungen des Systems

- (1) Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:
 - Einführung cloudbasierter Verarbeitung,
 - Änderung der Vorverarbeitung von Audiodaten,
 - Nutzung externer Plattformen,
 - Erweiterung der Datenarten.
- (2) Wesentliche Änderungen sind vorab dem Datenschutzbeauftragten und dem Betriebsrat mitzuteilen und bedürfen einer neuerlichen Abstimmung

§ 15 Laufzeit

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie gilt bis auf Widerruf, mindestens jedoch für die Laufzeit der entsprechenden Projekte.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Bestandteile dieser Betriebsvereinbarung sind:
Anhang 1: KI-Steckbrief – BirdNET / AudioMoth

Wien, 24.03.2026

Für das Rektorat:

Univ.Prof.i.R. Mag. Mag. Dr.iur.
Eva Schulev-Steindl, LL.M.
Rektorin

Für das Rektorat

Dipl.-Ing. Gerhard Mannsberger
Vizektor für Organisation und
Prozessmanagement

Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche
Universitätspersonal:

Ao.Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Peter Holubar, MBA

Für den Betriebsrat für das Allgemeine
Universitätspersonal:

ObRätin Eva-Maria Baldrian-Wagner

Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	Erstmalige Erstellung	Betriebsrat und Rektorat	17.03.2026 per Rektoratsbeschluss Unterzeichnung Betriebsrat und Rektorat am 24.03.2026	im Mitteilungsblatt Nr. 13 am 26.03.2026 / Studienjahr 2025/26